H-7081 der Beilagen zu den Steuographischen Protokollen des Nationalisates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3607U 1989 -04- 10

ANFRAGE

der Abgeordneten Apfelbeck, Probst, Eigruber an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung/Zentralstelle

Am 3. Mai 1988 hat die Bundesregierung beschlossen, daß innerhalb der öffentlichen Verwaltung Rationalisierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wurde daher beauftragt, alle Ministerien durch zivile Betriebsberatungsfirmen auf Rationalisierung des Betriebes und Neustrukturierung der Organisation mit dem Ziel einer 20 bis 30 %-igen Personaleinsparung untersuchen zu lassen. Diesem Beschluß Rechnung tragend wurde vom Bundesminister für Landesverteidigung im Mai 1988 angeordnet, daß kurzfristig keine Änderung der Organisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorzunehmen ist und langfristig eine solche nur in Abstimmung mit dem Beschluß der Bundesregierung erfolgen kann.

Dennoch wurde im November 1988 eine umfassende Organisationsänderung im Bereich der Sektion IV des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeordnet.

Da diese Maßnahme dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht Rechnung zu tragen und zudem § 7 Abs. 1 BMG zu widersprechen scheint, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung die

Anfrage:

 Wie ist diese Maßnahme mit dem genannten Regierungsbeschluß und der Anordnung vom Mai 1988, kurzfristig keine Organisationsänderung im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorzunehmen, vereinbar, und welche

- Analyse, von welchen Fachleuten, mit welcher Qualifikation, bildet die Grundlage hiefür?
- 2. In welchem Ausmaß wurde die Verwaltung durch diese Maßnahme rationalisiert, und welche Einsparungen an Personal und Budgetmittel sind damit konkret verbunden?
- 3. a) Warum wurde der Empfehlung des Rechnungshofes Im Tätigkeitsbericht des Jahres 1987, wonach die Abteilungen Wehrwirtschaft, Intendanzwesen sowie Geld- und Rechnungswesen aufzulösen sind, nicht entsprochen?
 - b) Warum wurde die Abteilung Wehrwirtschaft vielmehr in eine sektionsunmittelbare Administratur erhoben, damit innerhalb der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Durchführungs- und Administrationsaufgaben aufgewertet, ja überbewertet, während Grundsatzaufgaben sektionsunmittelbarer Abteilungen durch Eingliederung dieser Abteilungen in eine artfremde inhomogene Gruppe, abgewertet wurden?
- 4. a) Warum wurde die Organisationsänderung betreffend die Kaufmännische Zentralabteilung und die Wehrtechnische Zentralabteilung im Widerspruch zum Rechnungshofbericht 1987 und somit entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 BMG durchgeführt?
 - b) Ist es richtig, daß die neuen Verwendungen für die Leiter der Kaufmännischen Zentralabteilung und der Wehrtechnischen Zentralabteilung nicht mindestens gleichwertig der Stellung eines sektionsunmittelbaren Abteilungsleiters sind, und somit eine Schlechterstellung darstellen?
- 5. Ist es richtig, daß ursprünglich die Abteilung Sanitätswesen und nicht die Kaufmännische Zentralabteilung und Wehrtechnische Zentralabteilung in die Gruppe Versorgungsführung eingegliedert werden sollte und, wenn ja, aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?
- 6. Ist es richtig, daß ein Disziplinarverfahren wegen säumiger ineffizienter Verwaltungsführung zum Schaden der Republik in Millionenhöhe anhängig ist und, wenn ja, was sind die konkreten Vorwürfe?
- 7. Beabsichtigen Sie, die angeführte Organisationsänderung auszusetzen bis das Ergebnis der Ressortüberprüfung und ein Gesamtkonzept für die Neuorganisation der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Regierungsbeschluß vorliegen und, wenn nein, warum nicht?